

Kommunalwahl am 14. September 2025

Wahl des Kreistags des Rheinisch-Bergischen Kreises
Wahl des Landrats/ der Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises
Wahl des Stadtrats der Stadt Overath
Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Overath

Wahlrecht zur Kommunalwahl

Wahlberechtigt für die Wahl der Vertretung der Stadt und des Kreises sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie des Landrats/der Landrätin sind **alle Deutschen** im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 14.09.2009 geboren sind und
2. seit mindestens dem 29. August 2025 in der Stadt Overath bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des betreffenden Wahlgebietes haben.
3. nicht nach § 8 KWahlG durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählerverzeichnis

Alle Wahlberechtigten werden in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) aufgenommen. Automatisch aufgenommen werden in das Wählerverzeichnis von Overath alle Wahlberechtigten, die am 3.8.2025 (Stichtag) mit Hauptwohnung in Overath gemeldet sind.

Alle automatisch eingetragenen Wahlberechtigten erhalten bis spätestens zum 24.8.2025 eine Wahlbenachrichtigung, der als Nachweis der Aufnahme in das Wählerverzeichnis dient. Diese Mitteilung gilt sowohl für die Haupt- als auch für eine evtl. Stichwahl und ist für diese aufzubewahren.

Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 im Wahlamt der Stadt Overath, Hauptstraße 25, 51491 Overath eingesehen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist!

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr Wahlamt der Stadt Overath unter 02206 – 602 649.

Anträge/ Einsprüche

Für bestimmte Anliegen sind im Wahlrecht formelle Anträge vorgesehen. Sie finden diese Anträge im Internet auf der Homepage der Stadt Overath unter <https://www.overath.de/wahlen.aspx>. Einen formellen Antrag können Sie stellen, wenn

- Sie einen Wahlschein, bzw. Briefwahl beantragen möchten (Frist: bis 12.09.2025 – 15:00 Uhr) online unter <https://Overath.de> oder durch ausfüllen der Rückseite der Wahlbenachrichtigung
- Sie sich als wahlberechtigter Unionsbürger in das Wählerverzeichnis eintragen lassen möchten. (Frist: bis 29.08.2025)

Briefwahl kann postalisch, online über die Homepage der Stadt oder persönlich im Rathaus beantragt werden.

Briefwahl

Sie haben die Möglichkeit bereits vor dem Wahltermin Ihre Stimmen abzugeben.

Für den Fall, dass Sie doch persönlich die Briefwahlunterlagen beantragen bzw. diese direkt vor Ort ausfüllen wollen, können Sie dies

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

im Gebäude Hauptstraße 25, 51491 Overath erledigen.

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis und Ihre Wahlbenachrichtigung mit.

Wohnungswechsel ab dem 4. August 2025 bis zum 29. August 2025

1. Zuzug aus Deutschland oder aus dem Kreis
Wenn Sie neu zugezogen sind und in Overath wählen möchten, müssen Sie nichts weiter tun.
Wir tragen Sie automatisch in das Wählerverzeichnis ein und Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung.
2. Umzug innerhalb von Overath
Das Stadtgebiet ist in unterschiedliche Wahlbezirke aufgeteilt. Je nachdem in welchem der 19 Wahlbezirke Sie wohnen, erhalten Sie einen anderen Stimmzettel. Bei einem Umzug kümmern wir uns um alles. Sie brauchen nichts weiter zu unternehmen. Sie erhalten eine neue Wahlbenachrichtigung. Ihre bereits abgegebenen Briefwahlstimmen werden ungültig, sofern Sie in einen anderen Wahlbezirk ziehen.
3. Wegzug aus Overath
Wenn Sie aus Overath wegziehen, verlieren Sie bei uns Ihr Wahlrecht. Wir streichen Sie aus unserem Wählerverzeichnis. Sie werden von Ihrer neuen Gemeinde in deren Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten von dort eine neue Wahlbenachrichtigung.
4. Wohnungslose innerhalb von Bergisch Gladbach
Personen ohne festen Wohnsitz können nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Diese Personen müssen einen Antrag bis zum 25.08.2025 stellen (siehe unten).

Wohnungswechsel ab dem 30. August 2025

1. Zuzug aus Deutschland
Ein Wohnungswechsel hat keine Auswirkungen mehr. Wir nehmen keine Änderungen mehr vor.
2. Zuzug aus dem Kreis
Sie werden für uns nur für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis eingetragen, nicht aber für die Ratswahl.
3. Umzug innerhalb von Overath
Ein Umzug innerhalb des Stadtgebiets hat keine Auswirkungen mehr.
4. Wegzug aus Overath nach Deutschland
Sie verlieren Ihr Wahlrecht. Wir streichen Sie aus dem Wählerverzeichnis. Ihre Briefwahlstimmen werden komplett ungültig.
5. Wegzug aus Overath innerhalb des Kreises
Sie verlieren Ihr Wahlrecht für die Gemeindewahlen. Wir streichen Sie aus dem Wählerverzeichnis. Bereits abgegebene Briefwahlstimmen werden komplett ungültig.

Antrag / Einspruch zur Kommunalwahl am 14.09.2025

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße + Hausnummer oder „Wohnungslose“	PLZ	Wohnort	

☐ Briefwahl ☐ Wohnungslos ☐ Einbürgerung (bitte Urkunde beifügen)

Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Kommune in das Wählerverzeichnis eingetragen bin oder die Eintragung beantragt habe. Mir ist bekannt, dass sich nach § 107b des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und dass sich nach § 107a StGB strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Overath,	
Datum	Unterschrift
	Eingangsvermerk des Wahlamtes